

Gebührenverzeichnis zur Bauaufsichtsgebührensatzung des Landkreises Marburg-Biedenkopf vom 20.12.2024

Nr.	Gegenstand	Bemessungsgrundlage	Gebühr EUR
6	Bauen und Wohnen		
61	Baugenehmigung		
611	nach § 65 HBO (Vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren) für Vorhaben, die keine Sonderbauten sind und nicht nach § 63 HBO baugenehmigungsfrei oder nach § 64 HBO genehmigungsfrei gestellt sind, oder aufgrund eines Antrags der Bauherrschaft nach § 62 Abs. 3 HBO	je 1 000 EUR Rohbausumme	10 mindestens 100
6111	im Falle der fiktiven Genehmigung des Bauantrages oder der Bauvoranfrage für die Eingangsbestätigung nach § 65 Abs. 2 Satz 1 HBO		100
6112	Bestätigung über den Ablauf der Frist des § 65 Abs. 2 Satz 3 HBO auf Antrag der Bauherrschaft		150 höchstens die Gebühr nach 611
612	Nach § 66 HBO aufgrund eines Antrags der Bauherrschaft nach § 62 Abs. 3 HBO	je 1 000 EUR Rohbausumme	15 mindestens 100
613	nach § 66 HBO (Baugenehmigungsverfahren) für Sonderbauten sowie zugehörige Nebengebäude und Nebenanlagen	je 1 000 EUR Rohbausumme	20 mindestens 200
614	für den Abbruch von baulichen Anlagen oder Teilen davon	je m ³ umbauten Raum	0,5 höchstens 10.000
6141	mit mehr als 300 m ³ und bis 1 000 m ³ umbauten Raums		220
6142	mit mehr als 1 000 m ³ und bis 10 000 m ³ umbauten Raums		380
6143	mit mehr als 10 000 m ³ umbauten Raums		820
6144	in besonders schwierigen Fällen (z. B. Sonderbauten, bei schwieriger Gründung und/oder möglicher Beeinträchtigung von Nachbargrundstücken nach den eingeführten Technischen Baubestimmungen - Regeln zur Bemessung und zur Ausführung Grundbau)	je m ³ umbauten Raum	1 höchstens 14.000
6145	Für Baumaßnahmen, für die ein Brutto-Rauminhalt (m ³ umbauten Raums) nicht errechnet werden kann (z. B. Lagerplätze, Stellplätze, Parkplätze, Spiel- und Sportanlagen), ist anstelle des umbauten Raums (m ³) in Nr. 6141 bis 6144 auf die Fläche (m ²) abzustellen.		
615	a) für Aufschüttungen, Abgrabungen	je m ³	0,25 mindestens 100 höchstens 3.500
	b) für die Einrichtung von Lager-, Abstell- oder Ausstellungsplätzen	je m ²	1 mindestens 100 höchstens 3.500
616	Schließt die Baugenehmigung Genehmigungen nach anderen Rechtsvorschriften ein oder wird eine solche Genehmigung mit der Baugenehmigung erteilt, werden Zuschläge erhoben für		
6161	die naturschutzrechtliche Eingriffsgenehmigung bei Bauvorhaben mit einem umbauten Raum		
61611	bis 1 000 m ³	10 % von Nr. 611 bis 615	

61612	von mehr als 1 000 m ³ bis 10 000 m ³	7% von Nr. 611 bis 615	mindestens Höchstbetrag von 61611
61613	von mehr als 10 000 m ³	4% von Nr. 611 bis 615	mindestens Höchstbetrag von 61612
61614	Für Baumaßnahmen, für die ein Brutto-Rauminhalt (m ³ umbauten Raums) nicht errechnet werden kann (z. B. Lagerplätze, Stellplätze, Parkplätze, Spiel- und Sportanlagen), ist anstelle des umbauten Raums (m ³) in Nr. 61611 bis 61613 auf die Fläche (m ²) abzustellen.		
6162	die denkmalschutzrechtliche Genehmigung	5 % von Nr. 611 bis 615 Bei Maßnahmen an Kulturdenkmälern, die der Erhaltung der Denkmalsubstanz dienen, kann die Gebühr bis zu 100 % erlassen werden.	höchstens 300
6163	die wasserrechtliche Genehmigung	10 % von Nr. 611 bis 615	höchstens 700
6164	die immissionsschutzrechtliche Genehmigung		50 bis 1.000
6165	Genehmigungen nach anderen Rechtsbereichen		höchstens 700
617	Vorhaben in öffentlicher Trägerschaft		
6171	Zustimmung nach § 79 HBO	50% von Nr. 611 bis 615, 631, 632	
6172	Zurückweisung eines Zustimmungsantrags wegen Unvollständigkeit (§ 79 Abs. 3 i. V. m. § 70 Abs. 2 HBO)		100
618	Zurückweisung eines Bauantrages wegen Unvollständigkeit (§ 70 Abs. 2 HBO)		100
62	Bauüberwachung, Bauzustandsbesichtigung		
621	Bauzustandsbesichtigung (§ 84 HBO)		
6211	Besichtigung des Rohbaus	nach Zeitaufwand	mindestens 50
6212	Besichtigung nach Fertigstellung	nach Zeitaufwand	mindestens 50
6213	Untersagung der Benutzung vor abschließender Fertigstellung des Gebäudes (§ 84 Abs. 7 Satz 3 HBO)		100
6214	Nachbesichtigung	nach Zeitaufwand	
622	Bauüberwachung nach § 83 HBO		
6221	Termin an der Baustelle	nach Zeitaufwand	
6222	Bauüberwachung (§ 83 Abs. 3 Satz 2 HBO)	nach Zeitaufwand	höchstens 500
6223	Die Gebührensätze nach Nr. 621 bis 6222 gelten auch für die Bauüberwachung und Bauzustandsbesichtigung baulicher Anlagen für nach anderen als baurechtlichen Vorschriften genehmigte Bauvorhaben, soweit diese Genehmigung die Baugenehmigung einschließt oder eine Genehmigung nach § 64 HBO nicht erforderlich ist.		
623	Ist der Standsicherheitsnachweis im Auftrag der Bauaufsichtsbehörde von einem Prüfer für Baustatik oder von einem Prüfberechtigten geprüft, so sind die für die Inanspruchnahme des Prüferamtes oder des Prüfberechtigten festgesetzten Vergütungen als Auslagen zu erheben. Dies gilt auch für die Inanspruchnahme zur Bauüberwachung und Bauzustandsbesichtigung.		
624	Werden außerhalb eines Baugenehmigungsverfahrens Sachverständige zu der Vorbereitung und dem Erlass bauaufsichtlicher Anordnungen hinzugezogen, so sind die		

	für die Inanspruchnahme der Sachverständigen entstandenen Kosten als Auslagen zu erheben.		
625	Werden im Rahmen eines Baugenehmigungsverfahrens mit Einverständnis der Bauherrschaft Sachverständige zur Prüfung von Nachweisen, die mit Methoden des Brandschutzingenieurwesens aufgestellt wurden, hinzugezogen, so sind die für die Inanspruchnahme der Sachverständigen entstandenen Kosten als Auslagen zu erheben.		
63	Gesonderte Baugenehmigung und Bauüberwachung einschließlich einmaliger Bauzustandsbesichtigung		
631	von Grundstückseinrichtungen (z. B. Entwässerungsanlagen, Lagerbehälter für Heizöl oder Flüssiggas und Anlagen zur Aufbewahrung oder Beseitigung von Abfallstoffen) sowie von Energieerzeugungsanlagen und Grundstückseinfriedungen	je 1 000 EUR der Herstellungskosten	25 mindestens 100
632	von Anlagen der Außenwerbung		
6321	an der Stätte der Leistung	je 1 000 EUR der Herstellungskosten	50 mindestens 100
6322	Außerhalb der Stätte der Leistung	je 1 000 EUR der Herstellungskosten	100
633	Fliegende Bauten (§ 78 HBO)		
6333	Gebrauchsabnahme einschließlich erforderlicher Auflagen		
	a) Fahrgeschäft bis 25 Personen		75
	b) Fahrgeschäft über 25 Personen		100
	c) Zelt 75 m ² bis 500 m ²		75
	d) Zelt 500 m ² bis 1000 m ²		100
	e) Zelt über 1000 m ²		200
63331	Prüfung der Gebrauchsanzeige ohne örtliche Gebrauchsabnahme		50
63332	Untersagung der Aufstellung oder des Gebrauchs		100
63333	Nachabnahme einschließlich erforderlicher Auflagen	nach Zeitaufwand	höchstens 200
634	Baugenehmigung für Veränderung der Art der Nutzung baulicher Anlagen, ihrer Räume und Lagerplätze und für Wohnungsteilungen, wenn sie nicht mit baulichen Maßnahmen verbunden sind	je m ² bis 800 m ² je m ² darüber hinaus	1 0,5 mindestens 100 höchstens 2.000
635	Für die Prüfung der bautechnischen Nachweise durch die Bauaufsichtsbehörde selbst werden Gebühren wie für Prüfmänner erhoben.		
636	Entscheidung über einen Antrag auf Errichtung eines Gerüsts, das nicht der Regelausführung entspricht, Traggerüste	je m ² Gerüstfläche	2 mindestens 130 höchstens 1.000
64	Sonstige Amtshandlungen		
641	Besondere Genehmigungen, Abweichungen, Bauvorfragen		
6411	Genehmigung zur Änderung einer bereits erteilten Baugenehmigung ("Nachtragsbaugenehmigung") Die Höhe der Gebühr ist in dem Umfang zu bemessen, in dem von den genehmigten Bauvorlagen abgewichen wird.	je nach Umfang bis zur Höhe von Nr. 611 bis 615 und 6171	mindestens 100
6412	Ist für die Nachtragsbaugenehmigung die erneute Beteiligung von Stellen außerhalb der Bauaufsichtsbehörden erforderlich, für deren Rechtsbereiche Genehmigungen in		

	der Baugenehmigung enthalten sind, werden Zuschläge nach Nr. 6161 bis 6165 erhoben.		
6413	Erteilung einer Teilbaugenehmigung (§ 77 HBO)		250
6414	Verlängerung einer Baugenehmigung, Teilbaugenehmigung, Zustimmung oder eines Bauvorbescheids, auch im Falle des vereinfachten Genehmigungsverfahrens oder der fiktiven Genehmigung nach § 65 Abs. 2 Satz 3 HBO	20 % von Nr. 611 bis 632, 634 und 64161	mindestens 100
6415	Zulassen von Abweichungen nach § 73 HBO		
	a) Wand- oder Aufenthaltsraumhöhen	je angef. 10 cm	50
	b) Wandflächen	je angef. m ²	15
	c) Grenz- und Gebäudeabstände, Schutzabstände	je angef. m ²	20
	Ansonsten		mindestens je 100
	d) in isolierten Verfahren nach § 73 HBO		100
	e) in Verfahren nach § 65 HBO		200
f) in Verfahren nach § 66 HBO		300	
g) Bei überdurchschnittlichem Prüfaufwand		bis zu 10.000	
6416	Bauvoranfragen (§ 76 HBO)		
64161	Entscheidung über eine Bauvoranfrage Die Gebühr ist nach dem Umfang zu bemessen, in welchem durch den Vorbescheid die Baugenehmigung vorweggenommen wird. Die Gebühr ist zur Hälfte auf die endgültige Bauaufsichtsgebühr anzurechnen, wenn und soweit dem Bauvorbescheid im Baugenehmigungsverfahren Bindungswirkung zukommt.	40 % von Nr. 611 bis 6165, 632, 634	mindestens 100
64162	Zurückweisung einer Bauvoranfrage wegen Unvollständigkeit (§ 76 Abs. 2 i.V.m. § 70 Abs. 2 HBO)		100
64163	Ablehnung einer Bauvoranfrage	75 % von Nr. 64161	mindestens 75
642	Beteiligung durch öffentliche Bekanntmachung nach § 72 HBO	nach Zeitaufwand	
643	Entgegennahme von Bauvorlagen, Beteiligung der Gemeinde, Prüfung und Mitteilung der Zulässigkeit des Baubeginns nach § 64 Abs. 3 HBO		100
644	Grundstücksteilung nach § 7 HBO		
6441	Teilungsgenehmigung nach § 7 Abs. 1 Satz 1 HBO		
	für Grundstücksgrenzen inklusive max. 5 Grenzpunkte.		200
	je weiterem Grenzpunkt	zusätzlich	20
	bei überdurchschnittlichem Prüfaufwand, z. B. aufgrund von Teilungen durch oder entlang von Bestandsgebäuden	zusätzlich	höchstens 2.000
6443	Erteilung eines Negativzeugnisses nach § 7 HBO		100
645	Baulasten (§ 85 HBO)		
6451	Entgegennahme einer Verpflichtungserklärung (einschließlich nachfolgender Eintragung oder Zurückweisung)	je einzelne Baulast oder andere Verpflichtung	200
6452	Erteilung von schriftlichen Auskünften aus dem Baulastenverzeichnis	je Flurstück	35
6453	Löschung einer Baulast		75

6466	Amtshandlungen nach dem Gebäudeenergiegesetz (GEG)		
64661	Anordnungen nach § 95 Satz 1 GEG	nach Zeitaufwand	
64663	Bewertung von Nachweisen für Baustoffe, Bauteile und Anlagen nach § 7 Abs. 3 GEG	nach Zeitaufwand	
64664	Prüfung der Unterrichtung durch den Bezirksschornsteinfeger nach § 97 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 Satz 2 GEG	nach Zeitaufwand	
647	Nachprüfung nach § 53 Abs. 2 Nr. 20 HBO, aufgrund einer nach § 89 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 HBO erlassenen Rechtsverordnung, einer Verwaltungsvorschrift nach § 89 Abs. 12 HBO oder im Einzelfall (§ 61 Abs. 2 oder 7 HBO) oder Wiederholung der Sicherheitsüberprüfung wegen festgestellter Mängel	nach Zeitaufwand	
648	Abgeschlossenheitsbescheinigung nach dem Wohnungseigentumsgesetz	je Wohnungs- oder Teileigentum ab der 7. Wohneinheit jeweils	200 150
649	Verbote, Anordnungen, Beratung		
6491	Bauaufsichtliche Anordnungen		
64911	Verbot unrechtmäßig gekennzeichnete Bauprodukte (§ 80 HBO)		550
64912	Anordnung einer Baueinstellung (§ 81 HBO)		100 bis 3.500
64913	Nutzungsverbot oder Beseitigungsanordnung (§ 82 Abs. 1 HBO)		100 bis 3.500
64914	Aufforderung zur Einreichung eines Bauantrages oder von Bauvorlagen (§ 82 Abs. 2 HBO)		100
64915	Baustellenversiegelung		300
64916	Anordnung zur Gefahrenabwehr		100 bis 3.500
64917	Sonstige Bauordnungsverfügungen		100 bis 3.500
65	Berechnung der Gebühren		
651	<p>Die der Berechnung der Gebühren zugrunde zu legende Rohbausumme ergibt sich aus der Vervielfachung des Bruttorauminhalts (nach DIN 277) mit den jeweiligen Rohbaukosten für die einzelnen Bauwerksgruppen je m³ umbauten Raums. Mit dem Bauantrag hat die Bauherrschaft eine nachprüfbare Berechnung des Bruttorauminhalts vorzulegen. Soweit eine Berechnung der Rohbausumme im Einzelfall nicht möglich ist, ist auf die Herstellungskosten abzustellen.</p> <p>Bei eingeschossigen Hallenbauten ohne oder mit geringen Einbauten ermäßigen sich die Rohbaukosten um 40 %, dies gilt nicht für Turn- und Sporthallen, einfache Mehrzweckhallen sowie landwirtschaftliche Betriebsgebäude.</p> <p>Die oberste Bauaufsichtsbehörde gibt die durchschnittlichen Rohbaukosten im Staatsanzeiger für das Land Hessen bekannt.</p>		
652	Ermäßigungen		
6521	Werden bauliche Anlagen des gleichen Typs gleichzeitig im örtlichen Zusammenhang errichtet, so ermäßigen sich die Gebühren nach Nr. 611 bis 615, 631, 632, 6411 und		

	6414 für die zweite und jede weitere bauliche Anlage auf die Hälfte.		
6522	Für bauliche Anlagen, für die eine gültige Typengenehmigung nach § 77a Abs. 4 Satz 2 HBO berücksichtigt worden Ist, ermäßigt sich die Gebühr nach Nr. 612 oder 613 auf bis zur Hälfte.		
6523	Die Behörde, welche die Gebühr festsetzt, kann die Gebühr aus Billigkeitsgründen ermäßigen (§ 17 Abs. 1 HVwKostG). Eine solche Billigkeitsentscheidung ist regelmäßig dann gerechtfertigt, wenn die tatsächlichen Rohbaukosten weniger als 50 % der Rohbaukosten nach Nr. 651 betragen. Die tatsächlichen Rohbaukosten sind auf der Grundlage des § 84 Abs. 1 Satz 2 HBO zu ermitteln. Hiernach ist der Rohbau fertiggestellt, wenn die tragenden Teile, die Schornsteine, die Brandwände und die Dachkonstruktion vollendet sind.		
	Zu den tatsächlichen Rohbaukosten gehören insbesondere auch die Kosten für Erdarbeiten, Abdichtungen, Dachdeckungsarbeiten, Klempnerarbeiten, Gerüste, Baugrubensicherungen, die Baustelleneinrichtungen sowie die Kosten der Bauteile, die nicht bis zu einer Besichtigung des Rohbaus nach § 84 HBO fertig zu stellen sind, für die jedoch ein Standsicherheitsnachweis erforderlich ist. Bei Umbauarbeiten sind auch die Kosten von Abbrucharbeiten zu berücksichtigen.		
	Zu den tatsächlichen Rohbaukosten gehört auch die Umsatzsteuer.		
66	Amtshandlungen nach dem Baugesetzbuch (BauGB)		
662	Entscheidung über die Gewährung von Ausnahmen von Veränderungssperren (§ 14 Abs. 2 BauGB)		150
663	Genehmigung zur Begründung oder Teilung von Wohneigentum in Gebieten mit Fremdenverkehrsfunktion (§ 22 Abs. 5 i.V.m. Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB)		200
664	Erteilung eines Zeugnisses (§ 22 Abs. 5 Satz 5 BauGB)		100
665	Ausnahmen, Befreiungen, Zulassungen		
6651	Gewährung einer Ausnahme nach § 31 Abs. 1 BauGB	je Ausnahme bei überdurchschnittlichem Prüfaufwand	200 400
6652	Befreiung von einer bauplanungsrechtlichen Vorschrift, auch von einer Festsetzung eines Bebauungsplanes	je angefangene Einheiten	mindestens 100
	a) Zulässige Zahl der Vollgeschosse	je Vollgeschoss	1.000
	b) Baulinien	je m ² der Abweichung	20
	c) Baugrenzen	je m ² der Überschreitung	15
	d) Bauweise		200
	e) Art der baulichen Nutzung	je m ² Geschossfläche	15
	f) Maß der baulichen Nutzung	je m ² Grund- oder Geschossfläche	18
	g) First-, Trauf-, Kniestock und Sockelhöhen	je 10 cm Überschreitung	20
	h) Dachform		200
	i) Dachneigung	Grundbetrag + je Grad der Abweichung	100 10
	j) Gestaltung der Baukörper		100
	k) Grünordnerische Festsetzungen		200
66521	Befreiungen mit einem Volumen von mehr als 1 000 m ³ bei Sonderbauten (§ 2 Abs. 9 HBO)	je Befreiung	22.000

